

Unterstützung für studierende und promovierende Eltern in der Abschlussphase und in Praxisphasen des Studiums (Vergleichbar mit dem Praxissemester im Master of Education)

Die andauernde Pandemielage ist besonders für studierende und promovierende Eltern eine Herausforderung. Durch Kita-Schließungen und Homeschooling müssen Eltern zudem zusätzliche Betreuungsaufgaben in der Familie übernehmen. Diese Zusatzbelastungen gefährden u. U. den erfolgreichen Studien-/Promotionsabschluss. Um Eltern in dieser schwierigen Phase so gut wie möglich bei der Erreichung ihrer Qualifikationsziele zu unterstützen, können studierende und promovierende Eltern, die in **keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Bergischen Universität** stehen, bei der Stabsstelle Gleichstellung und Vielfalt zweckgebundene finanzielle Unterstützung in Abschluss- und Praxisphasen des Studiums (Bachelor und Master) oder der Promotion beantragen.

Maßnahme: Finanzielle Unterstützung für Eltern ohne Beschäftigungsverhältnis an der BUW in Abschluss- und Praxisphasen des Studiums (Bachelor und Master) oder der Promotion

Ziel: Entlastung bei der Kinderbetreuung für mehr zeitlichen Freiraum für die Abschlussarbeiten bzw. Praxisphase

Zuwendung: max. 400,- € monatlich pro Haushalt zur Finanzierung zusätzlicher Kinderbetreuung¹ (z. B. flexible Kinderbetreuung, Au-pair-Hilfe, Babysitting); max. Förderdauer 6 Monate; Mittel sind zweckgebunden

Aus sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Gründen können aktuell nur Personen gefördert werden, die in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Bergischen Universität stehen.

Die Maßnahme unterstützt Eltern in den Abschluss- und Praxisphasen des Studiums (Bachelor und Master) oder der Promotion über einen begrenzten Zeitraum finanziell. Ziel der Bezuschussung ist es, bei der Kinderbetreuung zu entlasten, um mehr zeitlichen Freiraum für den erfolgreichen Abschluss zu schaffen.

Art und Umfang der Förderung

Es können bis zu 400,- € monatlich für maximal ein halbes Jahr zur Verfügung gestellt werden. Es kann von vornherein auch ein geringerer Zuschuss bzw. geringerer Zeitraum beantragt werden. Die Mittel sind zweckgebunden und dienen als finanzielle Zuschüsse für **zusätzliche** Kinderbetreuungsleistungen (flexible Kinderbetreuung, auch außerhalb der Randzeiten; Au-pair-Hilfe oder Babysitting). Die Förderung kann **pro Haushalt nur einmal** bewilligt werden. Die Bezuschussung soll zur zeitlichen Entlastung des Elternteils beitragen, der für die Kindererziehung verantwortlich ist und sich zeitgleich in einer Abschluss- oder Praxisphase (Bachelor, Master, Promotion) befindet. Die antragstellende Person darf aus sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Gründen in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Bergischen Universität stehen (SHK, WHF, WHK, WM o. ä.).

Im Antrag muss plausibel dargelegt werden, dass die beantragte monatliche Summe tatsächlich ausgeschöpft wird. Nach Abschluss der Förderung muss die Verwendung der Mittel nachgewiesen werden (siehe Verwendungsnachweise und Abschlussbericht).

Voraussetzungen und Beantragung

Der Lebensunterhalt der Antragstellenden und ihrer Kinder, sowie die Regelbetreuungszeit **müssen grundsätzlich gewährleistet** sein. Kinder sollten das zwölfte Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Studierenden in der Abschlussphase muss die **Thesis** zu Beginn der Förderung **angemeldet** sein.

¹ Die zusätzliche Kinderbetreuung muss durch eine familienexterne Person erfolgen.

*Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht für allgemeine Lebenshaltungskosten ausgegeben werden, sondern sind ausschließlich für **zusätzliche** Kinderbetreuung durch familienexterne Personen bestimmt. Daher soll der Lebensunterhalt der Familie gesichert sein. Es soll aber auch nachvollziehbar sein, dass es ohne die beantragte Unterstützung nur schwer oder gar nicht möglich wäre, eine zusätzliche Kinderbetreuung zu finanzieren.*

Für die Antragstellung erforderliche Dokumente

- Kurze Schilderung des persönlichen Bedarfes für die Förderung mit Angaben zum Stand der Abschluss- bzw. Praxisphase sowie zur weiteren wissenschaftlichen Karriereplanung,
- Angaben zur Regelbetreuungszeit und -ort des Kindes/der Kinder und zur geplanten Verwendung der Mittel für zusätzliche Kinderbetreuung durch familienexterne Personen (zeitlicher Turnus, Umfang, Kosten),
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder,
- Einkommensnachweise² aller im Haushalt lebenden Personen,
- Aktuelle Studienbescheinigung und Studienkontoauszug (Bachelor/Master-Studierende) und/
oder Befürwortungsschreiben von der Betreuungsperson der Promotion

Anträge für den Förderzeitraum 01.10.2021 bis 30.04.2022 können **bis zum 23.09.2021**, Anträge für den Förderzeitraum 01.11.2021 bis 31.05.2022 können **bis zum 14.10.2021** in einem zusammenhängenden pdf-Dokument per E-Mail an gleichstellung@uni-wuppertal.de gerichtet werden.

Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung der Unterstützung besteht nicht. Nach Abschluss der Förderung ist ein Bericht über die Verwendung der Mittel vorzulegen. Für diese Maßnahme stehen Mittel in begrenztem Umfang zur Verfügung, u. U. werden nur Teilförderungen gewährt. Förderungen unterliegen der Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt.

Verwendungsnachweise und Abschlussbericht

Nach drei Fördermonaten muss ein schriftlicher Zwischenbericht über die Verwendung der Mittel erfolgen. Nach der letzten Zahlung des Zuschusses muss innerhalb von vier Wochen ein schriftlicher Abschlussbericht eingereicht werden. Die Berichte sind zusammen mit den Belegen an die Stabsstelle Gleichstellung und Vielfalt an gleichstellung@uni-wuppertal.de zu richten. Die Verwendung der Mittel kann z. B. durch Beschäftigungsverträge oder durch sonstige Zahlungsbelege (z. B. Überweisungen oder Empfangsbestätigungen) für Kinderbetreuung nachgewiesen werden.

Aus den Berichten soll deutlich werden, wofür die zur Verfügung gestellten Mittel verausgabt wurden (zeitlicher Turnus, Umfang der zusätzlichen Kinderbetreuung). Der Abschlussbericht muss zudem kurz erklären, inwieweit die Förderung zum Fortschritt der Abschlussarbeiten (derzeitiger Stand der Abschlussarbeit) bzw. Erfolg der Praxisphase beigetragen hat.

Bei Fragen wenden Sie sich an gleichstellung@uni-wuppertal.de oder 0202 439 2308.

Gez. Sophie Charlott Ebert
Leiterin der Stabsstelle Gleichstellung und Vielfalt

² Als Einkommensnachweis gelten z. B. Gehaltsnachweise, Kinder-/Elterngeld-Bescheide, sowie Nachweise über Unterhaltszahlungen, BaföG, Stipendien oder sonstige Einkünfte, die zur Sicherung des Lebensunterhalts aller im Haushalt lebenden Personen beitragen.